

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>2</b>
§ 1	Grundsatz .....	2
§ 2	Sinn und Zweck .....	2
§ 3	Musikschülerinnen und Musikschüler .....	2
<b>II.</b>	<b>Organe</b> .....	<b>3</b>
§ 4	Gemeinde Sins .....	3
§ 5	Gemeindevertretung .....	3
§ 6	Musikschulkommission .....	3
§ 7	Musikschulleitung.....	3
§ 8	Musikschulverwaltung.....	4
§ 9	Lehrpersonen.....	4
§ 10	Rechnungsführung.....	4
<b>III.</b>	<b>Unterricht</b> .....	<b>5</b>
§ 11	Angebot .....	5
§ 12	Unterrichtseinheiten .....	5
§ 13	Unterrichtsort .....	6
§ 14	An- und Abmeldung .....	6
§ 15	Absenzen und Ausschluss.....	7
<b>IV.</b>	<b>Finanzierung</b> .....	<b>8</b>
§ 16	Grundsatz .....	8
§ 17	Reduktion des Elternbeitrages.....	8
§ 18	Rechnungsstellung und Ausschluss von Rückerstattungen.....	8
<b>V.</b>	<b>Abgabe von Instrumenten und Notenmaterial</b> .....	<b>9</b>
§ 19	Instrumente.....	9
§ 20	Notenmaterial .....	9
§ 21	Haftung bei Schäden .....	9
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
§ 22	Beschwerdeweg.....	10
§ 23	Änderungen .....	10
§ 24	Inkrafttreten.....	10

Mit dem verwendeten Begriff «Eltern» ist in diesem Reglement jeweils die gesetzliche Vertretung gemeint.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinden Abtwil, Auw, Dietwil, Mühlau, Oberrüti und Sins (nachfolgend „Vertragsgemeinden“) bieten den staatlichen sowie ergänzenden Musikunterricht an und führen dazu die Musikschule Region Sins (nachfolgend „Musikschule“).

<sup>2</sup> Dieses Reglement bildet zusammen mit dem Gemeindevertrag die Rechtsgrundlage für die Musikschule. Die Kompetenzmatrix bildet die operative Grundlage und regelt die Zusammenarbeit.

### § 2 Sinn und Zweck

<sup>1</sup> Die Musikschule vermittelt eine qualifizierte musikalische Ausbildung, fördert die Freude an der und das Verständnis für die Musik und leistet damit einen Beitrag für das kulturelle Leben in den Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Musikschule sorgt dafür, dass der lehrplanmässige Instrumentalunterricht für die Klassen 6–9 der Volksschule im Sinne der kantonalen Verordnung über den Instrumentalunterricht vom (SAR 421.391) erteilt wird.

### § 3 Musikschülerinnen und Musikschüler

<sup>1</sup> Das Angebot der Musikschule richtet sich in erster Linie an die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einer der Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Personen, die noch nicht im Kindergarten- bzw. Volksschulalter oder diesem entwachsen sind, können an der Musikschule unterrichtet werden, wenn sie die Kosten vollumfänglich übernehmen und das gewünschte Fach und die Unterrichtsräume noch nicht vollständig belegt sind. Den Vertragsgemeinden dürfen daraus keinerlei Kosten entstehen.

## II. Organe

### § 4 Gemeinde Sins

Die Anstellungsbehörde für die Musikschulleitung, die Musikschulverwaltung und die Lehrpersonen ist die Gemeinde Sins. Sie entscheidet auf Vorschlag der Musikschulkommission über Anstellungen und weitere personalrechtliche Belange von hoher Tragweite.

### § 5 Gemeindevertretung

Jede Vertragsgemeinde wählt und delegiert ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderates (nachstehend «Gemeindevertretung») in die Musikschulkommission. In der Regel handelt es sich dabei um die Gemeinderätin/den Gemeinderat, der/dem das Ressort «Bildung» zugeteilt ist.

### § 6 Musikschulkommission

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission setzt sich aus je einer Gemeindevertretung pro Vertragsgemeinde zusammen. Die Musikschulleitung hat ebenfalls Einsitz, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst. Sie wird von einem Kommissionsmitglied präsidiert. Der Stichtscheid liegt bei der Präsidentin/beim Präsidenten.

<sup>3</sup> Die Musikschulkommission ist für die strategische Führung der Musikschule gemäss Kompetenzmatrix verantwortlich.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Musikschulkommission stellen beim eigenen Gemeinderat Antrag auf Änderung der Elternbeiträge sowie Anschaffungen, die gemäss Gemeindevertrag vor Ort durch die Vertragsgemeinde zur Verfügung gestellt werden müssen.

<sup>5</sup> Die Musikschulkommission kann bei Bedarf und zur Lösung besonderer Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

### § 7 Musikschulleitung

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung ist direkt der Präsidentin/dem Präsidenten der Musikschulkommission unterstellt.

<sup>2</sup> Die Besoldung für die Musikschulleitung erfolgt gemäss kantonalem Lohndekret.

<sup>3</sup> Die Musikschulleitung ist für die Anstellung der Musikschullehrpersonen zuständig.

<sup>4</sup> Soweit die Administration der Musikschule nicht Aufgabe ihrer Leitung ist, wird sie von der Musikschulverwaltung besorgt.

## § 8 Musikschulverwaltung

Die Musikschulverwaltung untersteht der Musikschulleitung.

## § 9 Lehrpersonen

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen unterstehen der Musikschulleitung.

<sup>2</sup> Für die Anstellung der Lehrpersonen gelten – mit Ausnahme ihrer sich auf die Versicherungen beziehenden Bestimmungen – sinngemäss die kantonalen Erlasse. Sie sind im Arbeitsvertrag näher bezeichnet.

<sup>3</sup> Die Besoldung der Lehrpersonen erfolgt gemäss kantonalem Lohndekret. Für die Lohnberechnung des Gemeindepensums gilt ein bestimmter Prozentsatz auf Basis der Lohnhöhe des kantonalen Ansatzes für den Instrumentalunterricht an der Volksschule. Dieser Prozentsatz ist ebenfalls im Arbeitsvertrag festgehalten.

<sup>4</sup> Hinsichtlich der Versicherung des Gemeindelohnes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Personalreglements der Anstellungsbehörde oder die jeweiligen Folgeerlasse. Für die berufliche Vorsorge ist die Musikschule der Pensionskasse Musik und Bildung angeschlossen. Für den kantonalen Lohnanteil kann der Kanton andere Versicherungen festlegen.

<sup>5</sup> Im Arbeitsvertrag sind Art (befristet, unbefristet) und voraussichtlicher Umfang des Pensums festzulegen (Rahmenvertrag gemäss kantonalen Bestimmungen). Das Pensum der Lehrperson wird durch die angemeldeten Unterrichtsminuten bestimmt.

<sup>6</sup> Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Dienstverhältnis unter Einhaltung der im GAL 411.200, §10 Abs. 3 festgelegten Kündigungsfristen aufzulösen.

<sup>7</sup> Änderungen im Bestand oder Umfang des Pensums aufgrund notwendiger schulorganisatorischer Massnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Mindestpensum und entsprechende Lohnzahlung über die Kündigungsfrist gemäss Abs. 6 hinaus.

<sup>8</sup> Bei vorzeitigem Austritt einer Schülerin oder eines Schülers während des Schuljahres erfolgt die Lohnzahlung für das entsprechende Pensum bis zum Ende des Semesters.

## § 10 Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Sins ist für das gesamte Rechnungswesen zuständig.

<sup>2</sup> Die Finanzverwaltungen der einzelnen Vertragsgemeinden sind für das Inkasso der Elternbeiträge zuständig.

## III. Unterricht

### § 11 Angebot

1

Die Musikschulleitung kann das Instrumentenangebot nach Bedarf und Möglichkeit erweitern oder einschränken. Es richtet sich nach den Vorgaben des Kantons sowie nach den Bedürfnissen des Schulkreises Sins.

2

Die Musikschule organisiert jedes Jahr Veranstaltungen, um das Angebot der Bevölkerung vorzustellen.

3

Die Musikschulleitung legt eine Altersempfehlung für den Unterrichtsbeginn der einzelnen Instrumente fest. Eine Unterschreitung der empfohlenen Altersstufe bedingt die Abklärung und Zustimmung der entsprechenden Musikschullehrperson.

4

Zusätzlich zum Instrumentalunterricht kann ein Ensemble-Spiel angeboten werden. Der Entscheid über ein Zustandekommen eines Ensembles fällt die Musikschulleitung.

### § 12 Unterrichtseinheiten

<sup>1</sup> Der Einzelunterricht wird in Einheiten von 25 Minuten und 40 Minuten angeboten. Zusätzliche Unterrichtsminuten müssen unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien für Begabtenförderung speziell beantragt werden.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 6–9 können den lehrplanmässigen Instrumental- und Gesangsunterricht der Volksschule mit der Unterrichtszeit von 15 Minuten für Einzelunterricht besuchen. Der Unterricht wird in Einheiten von 30 Minuten alle 14 Tage angeboten.

<sup>3</sup> Gruppenunterricht wird für Blockflöte, kleines Xylophon, Orff-Instrumente und Gesang angeboten.

<sup>4</sup> Für Blockflöte und kleines Xylophon sind sowohl Zweier- als auch Dreiergruppen möglich. Die Unterrichtseinheit für die Gruppen bei Blockflöte und kleinem Xylophon sind bei zwei Schülerinnen oder Schülern 34 Minuten und bei drei Schülerinnen oder Schülern 50 Minuten. Orffunterricht wird ausschliesslich ab einer Gruppengrösse von 6 Schülerinnen und Schülern in Unterrichtseinheiten von 50 Minuten erteilt. Der Gruppenunterricht für Gesang besteht aus zwei Schülerinnen oder Schülern und wird in Einheiten von 25 Minuten erteilt.

<sup>5</sup> Den Schülerinnen und Schülern aus den Klassen 6–9 wird der lehrplanmässige Instrumentalunterricht der Volksschule in Dreiergruppen à 45 Minuten auch für die übrigen Instrumente angeboten.

## § 13 Unterrichtsort

<sup>1</sup> Im Grundsatz findet der Unterricht am jeweiligen Schulort statt. In Absprache zwischen Lehrperson, Eltern, Schülerin oder Schüler kann der Unterricht auch in einer anderen Vertragsgemeinde abgehalten werden.

<sup>2</sup> Die Lehrperson ist verpflichtet, einem Antrag auf Unterrichtsdurchführung in der Wohngemeinde nachzukommen, wenn sie in der jeweiligen Vertragsgemeinde bereits eine zusammenhängende Unterrichtsdauer von mindestens zwei Unterrichtseinheiten unterrichtet.

<sup>3</sup> Die Musikschulleitung regelt zusammen mit den örtlichen Schulleitungen und den Verwaltungen der Vertragsgemeinden die Belegung der Räumlichkeiten für den Instrumentalunterricht. Die Benutzung weiterer Räumlichkeiten bedarf der Absprache mit der zuständigen Gemeindevertretung.

<sup>4</sup> Das Belegen weiterer Räume ausserhalb der Schulanlage muss auf Antrag der Gemeindevertretung durch den zuständigen Gemeinderat bewilligt werden.

## § 14 An- und Abmeldung

<sup>1</sup> Die Anmeldung für den jeweiligen Instrumental- und Gesangsunterricht gilt für ein Jahr. Für das neue Schuljahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

<sup>2</sup> Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler wird durch die Musikschulleitung vorgenommen und gilt grundsätzlich für ein Schuljahr.

<sup>3</sup> Ein Rückzug der Anmeldung ist bis spätestens zum offiziellen Anmeldeschluss ohne Kostenfolge möglich. Bei später eintreffenden Abmeldungen wird der Elternbeitrag für das erste Semester unabhängig vom Unterrichtsbesuch in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen ist ein Eintritt im Laufe des Schuljahres möglich. Das schriftliche Gesuch ist an die Musikschulleitung zu richten.

<sup>5</sup> Abmeldungen auf Ende des ersten Semesters sind nach Absprache mit der Musikschulleitung und der Musikschullehrperson möglich. Der begründete, schriftliche Antrag muss bis spätestens 15. Dezember bei der Musikschulleitung eingegangen sein. Vor Eingang des Antrags muss zwischen den Eltern und der Musikschullehrperson ein Gespräch stattgefunden haben. Das Gesprächsdatum muss im Antrag festgehalten sein. Die Musikschulleitung entscheidet im Januar über den Antrag und informiert im Anschluss alle involvierten Parteien schriftlich.

## § 15 Absenzen und Ausschluss

<sup>1</sup> Der Instrumentalunterricht beginnt grundsätzlich in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres. Aus organisatorischen Gründen kann die Musikschulleitung den Unterrichtsbeginn in die zweite Schulwoche verschieben. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die Unterrichtseinheit der ersten Schulwoche.

<sup>2</sup> Während der Schulferien findet kein Unterricht statt. Die Musikschule richtet sich bei den Feier- und Brückentagen an die Regelung der Volksschule der jeweiligen Vertragsgemeinde. Die Musikschullehrperson informiert ihre Schülerinnen und Schüler frühzeitig über Unterrichtsausfälle in diesem Zusammenhang. Auf diese Tage fallende Unterrichtseinheiten finden nicht statt und werden nicht vor- oder nachgeholt (vgl. § 18, Absatz 3).

<sup>3</sup> Für Absenzen der Lehrperson gilt § 41 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL). Aus anderen Gründen ausfallende Unterrichtseinheiten durch Absenzen der Lehrperson sind durch Letztere frühzeitig zu kommunizieren und im Einvernehmen mit den Eltern vor- oder nachzuholen.

<sup>4</sup> Für Absenzen der Lehrpersonen, die mehr als 3 Wochen dauern (Militär, Mutterschaft, Krankheit, Unfall usw.) ist durch die Musikschulleitung frühzeitig eine Stellvertretung sicherzustellen. Die mit der Lehrperson bei Schuljahresbeginn vereinbarten Unterrichtszeiten müssen beim Einsatz einer Stellvertretung nicht zwingend übernommen werden.

<sup>5</sup> Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert (z.B. Schulanlässe), so ist die Lehrperson rechtzeitig (d.h. bis spätestens am Vorabend) zu informieren. Bei Unfall oder Krankheit muss die Lehrperson so schnell wie möglich (d.h. bis spätestens vor Unterrichtsbeginn) informiert werden. Es besteht kein Anspruch auf die ausgefallene Unterrichtseinheit (vgl. § 18, Absatz 3).

<sup>6</sup> Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder wiederholten unentschuldigten Absenzen kann der Unterricht auf Antrag der Lehrperson durch die Musikschulleitung abgebrochen werden. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Rückzahlung des Semesterbeitrages.

## IV. Finanzierung

### § 16 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 6–9 wird in den ersten 15 Minuten durch den Kanton finanziert. Die übrigen Unterrichtsminuten für Schülerinnen und Schüler aus der Volksschule werden durch einen Gemeinde- und einen Elternbeitrag finanziert. Das Total der Elternbeiträge bewegt sich in der Bandbreite von 45 bis 55 % jener Kosten, die zwischen Eltern und Gemeinden zu verteilen sind. Für Personen, die unter § 3 Absatz 2 genannt sind, übernehmen die Vertragsgemeinden keine Finanzierung.

<sup>2</sup> Der zu leistende Elternbeitrag wird separat kommuniziert. Bei Eintritt während des Semesters gemäss § 14 Absatz 4 wird der Elternbeitrag anteilmässig in Rechnung gestellt.

### § 17 Reduktion des Elternbeitrages

In Härtefällen kann der Beitrag der Eltern auf deren Antrag hin reduziert oder ganz erlassen werden. Die reduzierten oder erlassenen Kosten gehen zulasten der Wohnsitzgemeinde der entsprechenden Schülerin oder des entsprechenden Schülers. Der Gemeinderat am Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers entscheidet über den Antrag und informiert im Anschluss alle involvierten Parteien schriftlich.

### § 18 Rechnungsstellung und Ausschluss von Rückerstattungen

<sup>1</sup> Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Bei Austritt im Laufe eines Semesters wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet. Bei zu spät eingereichten oder durch die Musikschulleitung nicht bewilligten Gesuchen um Abmeldung auf Ende des 1. Semesters werden die Elternbeiträge nicht zurückerstattet, bzw. wird das zweite Semester ebenfalls in Rechnung gestellt. Bei Austritt infolge Wohnsitzverlegung erfolgt die Rückerstattung des Elternbeitrages und des Gemeindebeitrages anteilmässig.

<sup>3</sup> Keinerlei Beitragsrückerstattung erfolgt bei Ausfall von Unterrichtseinheiten infolge von Feiertagen, Schulanlässen und Verschulden der Schülerin oder des Schülers.

<sup>4</sup> Muss eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht infolge Krankheit oder Unfall länger als einen Monat fernbleiben, so wird der Elternbeitrag nach Vorweisung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses für jene Dauer zurückerstattet, um welche die Absenz vier aufeinanderfolgende Schulwochen übersteigt.

<sup>5</sup> Fällt der Unterricht durch Ausfall der Lehrperson länger als einen Monat aus und kann weder durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter erteilt, noch in zumutbarer Weise nachgeholt werden, so besteht für jene Dauer Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrags, um welche der Unterrichtsausfall die Dauer von vier aufeinanderfolgenden Schulwochen übersteigt.

## V. Abgabe von Instrumenten und Notenmaterial

### § 19 Instrumente

<sup>1</sup> Die Instrumente müssen von der Schülerin oder dem Schüler bzw. deren Eltern auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden.

<sup>2</sup> Nicht transportierbare Instrumente (z.B. Klavier, Schlagzeug, Xylophon, Keyboard usw.) werden für den Unterricht, falls vorhanden, zur Verfügung gestellt und unterhalten.

<sup>3</sup> Für die Anschaffung neuer Instrumente stellt die Musikschulleitung im Rahmen des Budgetprozesses Antrag an die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter der Standortgemeinde. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter stellt die Bearbeitung im Budgetprozess sicher und informiert die Musikschulleitung nach erfolgter Bewilligung des Budgets. Im Rahmen des bewilligten Budgets ist die Musikschulleitung verantwortlich für die Neubeschaffung der Instrumente.

### § 20 Notenmaterial

Die Beschaffung des erforderlichen Notenmaterials ist Sache der Schülerin oder des Schülers bzw. der Eltern.

### § 21 Haftung bei Schäden

Die Schülerin oder der Schüler bzw. deren Eltern sind dafür verantwortlich, dass Instrumente oder zur Verfügung gestelltes Material in gutem Zustand erhalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei Beschädigungen gehen zu Lasten der Schülerin oder des Schülers bzw. deren Eltern.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 22 Beschwerdeweg

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen und Entscheide der Musikschulleitung kann bei der Musikschulkommission innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulkommission kann innert 30 Tagen beim zuständigen Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

### § 23 Änderungen

Kleine redaktionelle Änderungen können nach der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden vorgenommen werden, ohne dass die Gemeindeversammlung darüber entscheiden muss.

### § 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 1. August 2009 und tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Abtwil vom 28. November 2008.  
Revidiert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juni 2023, in Kraft seit 1. August 2023.


## GEMEINDERAT ABTWIL

Der Gemeindeammann



Stefan Balmer

Der Gemeindeschreiber



Giancarlo Oldani

Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Auw vom 21. November 2008.  
Revidiert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 2023, in Kraft seit 1. August 2023.

## GEMEINDERAT AUW

Der Gemeindeammann



Marlis Villiger

Der Gemeindeschreiber



Stefan Schumacher

Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Dietwil vom 21. November 2008.  
Revidiert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juni 2023, in Kraft seit 1. August 2023.

## GEMEINDERAT DIETWIL

Der Gemeindeammann



Pius Wiss

Der Gemeindeschreiber




Raphael Köpfl

Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Mühlau vom 4. Juni 2019.  
Revidiert mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2023, in Kraft seit 1. August 2023.


## GEMEINDERAT MÜHLAU

Der Gemeindeammann



Oliver Stöckli

Der Gemeindeschreiber

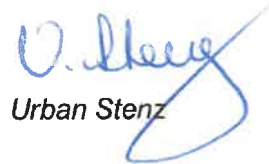


Thomas Isler

Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Oberrüti vom 21. November 2008.  
Revidiert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 2023, in Kraft seit 1. August 2023.

## GEMEINDERAT OBERRÜTI

Der Gemeindeammann



Urban Stenz

Der Gemeindeschreiber



Patrick Troxler

Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Sins vom 26. November 2008.  
Revidiert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juni 2023, in Kraft seit 1. August 2023.

## GEMEINDERAT SINS

Der Gemeindeammann



Josef Huwiler

Der Gemeindeschreiber



Marcel Villiger